

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 3. Nov. 1794.

I Publicandum.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, daß bey den Gerichten darüber Zweifel entstanden sind, ob und in welchen Fällen bey Ausstellung der trocknen Wechsel und Schuldscheine, in den Gesetzen vorgeschriebene Gebrauch des Stempel-Papiers, und die auf die Unterlassung desselben gesetzte Strafen auch bey den von den Schuldnern anerkannten und unterschriebenen Waaren- und andern Schuldbrechnungen Statt finden müssen; so wollen Höchstieselben zur Verhütung aller Mißverständnisse, und aller willkürlichen Auslegung der Stempelgesetze, diese dahin erklären und hiemit verordnen: daß

§. 1.

alle Kaufmanns-Waaren und andere Schuldbrechnungen, welche von den Waarenempfängern oder Schuldnern bloß zum Anerkenntniß des Empfanges, ingleichen der geschehenen Lieferung der Waaren und Verrichtung der Arbeiten unterschrieben werden, von dem Gebrauch des Stempel-Papiers befreiet bleiben sollen und auf ungestempeltes Papier geschrieben werden können.

Dagegen aber sollen und müssen

§. 2.

alle solche Rechnungen, welche von den Waarenempfängern oder Schuldnern, nicht bloß zum Anerkenntniß der Richtigkeit derselben, unterschrieben, sondern bey welchen mit den Unterschriften, der Empfang der Waaren und Arbeiten, der Preis derselben, die Zahlungszeit, ingleichen die Münzsorten bestimmt werden, mithin alle wesentliche Erfordernisse der Schuldscheine anzutreffen sind, so wie diese auf das vorgeschriebene Stempel-Papier geschrieben, und dergleichen auf solche Weise unterschriebene Rechnungen, in Rücksicht auf den Gebrauch des Stempel-Papiers, als Schuldscheine betrachtet werden.

Auch sollen

§. 3.

die in den Gesetzen, auf den Nichtgebrauch des vorgeschriebenen Stempel-Papiers, die Ausstellung der Schuldscheine für den Gläubiger und Schuldner gesetzten Strafen ebenfalls völlige Anwendung finden, wenn solche zum Gebrauch des Stempel-Papiers geeignete Rechnungen auf ungestempeltes Papier ausgestellt und unterschrieben werden. Jedoch sollen diese Strafen nicht auf gegenwärtig schon ausgestellte, sondern nur auf solche Rechnungen Anwendung leiden, welche nach erfolgter

Publication der gegenwärtigen Verordnung auf die im vorhergehenden §. bestimmte Art, ausgestellt und unterschrieben werden.

Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät lassen daher sämtliche Kauf-Handelsleute, Handwerker, Tröbler, Künstler, Kräcker etc. etc., imgleichen alle diejenigen, welche mit selbigen in Verkehr stehen, hiedurch in Gnaden erinnern, hiernach, bey Vermeidung der geordneten Strafen, sich gebürend zu achten; auch werden alle Krieges- und Domänen-Kammern, Gerichtshöfe und andere Behörden und Officianten, welchen auf die Beobachtung der Stempel-Gesetze zu wachen obliegt, hiedurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, und soll dieses Publicandum zu jedermanns Wissenschaft und Achtung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Sign. Berlin, den 12ten August 1794.
Auf Seiner Königlich Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. von Blumenthal. Feh. von Heinitz.
v. Arnim. Wöllner. v. Voss. v. Goldbeck.
v. Struensee. v. Thulemeier.

Nachfolgende Gemeinden haben für die Frauen und Kinder der im Felde stehenden Soldaten und Knechte collectiret, als: die Gemeinde zu Petershagen 2 Rt. 18 ggr. 4 Pf. Schlüsselburg 2 Rt. 9 ggr. 4 Pf. Windheim 8 ggr. Friedewalde 15 ggr. 6 Pf. Hartum 18 ggr. Bergkirchen 1 Rt. 19 ggr. 8 Pf. Volmerdingsen 3 Rt. 3 ggr. 3 Pf. Lahde 18 ggr. Dankersen 8 ggr. 6 Pf. Hausberge 21 ggr. Holzhausen 12 ggr. 3 Pf. Beltheim 19 ggr. 6 Pf. Eisbergen 18 ggr. 8 Pf. Kleinen Bremen 6 ggr. Diezingen 3 Rt. 12 ggr. Dadurch sind in Summa 20 Rthl. 14 ggr. 4 Pf. aufgekomen, welche Gelder zweckmäßig verwendet werden sollen. Gegeben Minden den 12ten Octobr. 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domänen-Kammer.
Haf. v. Hüllesheim Meyer, v. Schock,

III Offener Arrest.

Allen und jeden, welche von dem im Felde gebliebenen Staats-Capitain von Krackau, von Schladenschen Regiments, etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften bey sich haben, wird, vermöge dieses offenen Arrests, angedeutet, solches dem Richter Eulemeier zu Herford fordersamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch unter Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an demselben abzuliefern, mit der Verwarnung, daß, falls der Inhaber solcher Gelder, Sachen oder Brieffschaften, dieselbe verschweigen, oder zurück halten sollte, er alles seinen daran habenden Unterpand- und andern Rechts für verlustig wird erklärt werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den gedachten verstorbenen Staats-Capitain von Krackau Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert, selbige binnen 6 Wochen bey dem Richter Eulemeier zu Herford zu liquidiren, damit der Erbe des Defuncti dadurch im Stand gesetzt werde, den Passiv-Zustand dieses geringen Nachlasses zu übersehen. Sign. Minden den 7. Oct. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern aus der Stadt Blotho, namentlich Joh. Conrad Kuhlemann Nr. 6. Joh. Friedr. Sandmeyer Nr. 17. Wilh. Nolting Nr. 20. Bertram Henr. Schürmann Nr. 25. Joh. Henr. Sandmeyer Nr. 28. Joh. Henr. Bredenkamp Nr. 33. Joh. Gerlach Nr. 46. Friedr. Salig und Carl Salig Nr. 115. Franz Conrad Bellmer, Jacob Friedr. Bellmer, Jobst Henr. Bellmer, Joh. Willh. Bellmer Nr. 133. Joh. Henr. Hoppe Nr. 143. Joh. Christian Kat-

tenbraker Nr. 184, Carl. Henr. Becker Nr. 185, Joh. Constantin Kommer, Renatus Kommer Nr. 188, Christoph Kölling Nr. 206, Dieder. Ludew. Marks, Joh. Heinr. Marks Nr. 232, Meinhard Heinr. Trölter Nr. 236, hierdurch zu wissen, daß der Fisco Camerae, weil ihr heimlich und unerlaubt euer Vaterland verlassen, gegen euch Klage erhoben und um eure öffentliche Vorladung angetragen hat: Und da wir nun dem Gesuche Statt gegeben; so lassen wir euch hierdurch ad Terminum den 26ten November a. c. Vormittags um 9 Uhr vor den Deputatum Regierungs-Rath von Böß vorladen, und befehlen euch, in diesem Termine euch entweder in Person hieselbst einzufinden und euch wegen eurer bisherigen Abwesenheit zu entschuldigen, oder doch in solchem glaubhafte Nachricht von eurem Aufenthalt und Zurückkehr abzugeben, sonst ihr zu erwarten habt, daß ihr für bößlich Ausgetretene werdet erkläret und dem zufolge alles eures gegenwärtigen und künftigen Vermögens in hiesigen Landen, auch euch etwa zufallender Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches zur Strafe eurer bößlichen Entweichung, dem Fisco zugesprochen werden. Wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter unserer Minnensbergischen Regierung: Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, allhier und zu Blotho affigirt, auch dem hiesigen Wochenblate und Lippstädter Zeitungen dreymahl inserirt. So geschehen Minden den 13ten August 1794.

Anstatt und von wegen ꝛc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Fügen euch dem im Jahre 1791. aus hiesiger Provinz ausgetretenen Auerben Heinrich Christian Barlach von Nr. 22. in Schrödinghausen Amtes Limberg hierdurch zu wissen, daß wegen eurer heimlichen und geschwiebrigen Entfernung von der väterlichen

Stette von dem Fisco Camerae gegen euch Klage erhoben, und auf eure öffentliche Vorladung angetragen worden sey. Wenn nun solchem Gesuche Statt gegeben, so lassen wir euch hierdurch citiren euch binnen 3 Monaten in hiesiger Provinz und auf dem väterlichen Erbe wieder einzufinden, oder euren Aufenthaltsort, und auf welcher Ursach ihr abwesend seyd glaubhaft anzuzeigen, mit der Nachricht, daß fürs letzte ein Termin auf den 8ten Decbr. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Hoffbauer, angesetzt sey, in welchem ihr entweder euch persönlich einzufinden, oder eure Zurückkunft auf der väterlichen Stette oder euren sonstigen Aufenthalt und die Gründe eurer Abwesenheit glaubhaft anzuzeigen und zu bescheinigen habt. Wird dieses von euch spätestens in diesem unbezielten Termine nicht geschehen; so werdet ihr für einen bößlich Entwichenen angesehen, ihr des Auerbe-Rechts auf die väterliche Stette und aller Rechte daran für verlustig erkläret, und euer Ainderstheil zur Strafe eurer bößlichen Auswanderung dem Fisco zuerkannt werden. Wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictals Citation dahero erlassen, solche in dem hiesigen Wochenblate und Lippstädter Zeitung zu dreymahlen eingerückt, auch bey hiesiger Regierung sowohl, als bey dem Amte Limberg affigirt worden. So geschehen Minden den 18ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ꝛc.

v. Arnim.

Minden. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über des entwichenen Goldschmidt Poppens Vermögen, insbesondere über dessen Haus sub Nr. 199, mit Subhör dato Concurs eröffnet ist; wir citiren daher alle diejenigen, welche an denselben Forderung haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, solche in Termine den 29. Dec. c. Vormittages auf hiesigem Rath-

Kr 2

hause vor dem Herrn Criminalrath Mettebusch zu liquidiren, und die dazu erforderlichen Beweismittel bezubringen. Wer solches unterläßt, soll von dieser Masse abgewiesen, und ihm ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden. Der Herr Assistentrath Stuve ist zum Interims-Curator ernannt worden.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Amt Werther. Auf Anhalten des Commercianten Johann Albert Brinkmann zu Dornberg werden alle diejenigen Creditores, welche nicht ingrossirt, oder durch des Coloni Hysfels Bürgschaft versichert sind, hiermit ein für allemal auf den 14ten Januar a. f. zur Angabe ihrer Forderungen, und zum Verfahren über die verlangte terminliche Zahlung mit der Eröffnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden sich den Beschluß der sich einfindenden gefallen lassen müssen, wobey jedoch den in Kriegsdiensten Abwesenden ihre habende Gerechtfame vorbehalten bleiben.

Amt Ravensberg. Weil die Ausmittelung des vollständigen Schulden-Zustandes der Königl. Eigenbehörigen Bohlen Stette Bauerschafts Berghausen, nothwendig ist; so werden alle und jede Gläubiger des Coloni Bohlen in Berghausen welche ihre Forderungen nicht bereits am 14ten Jul. a. c. liquidiret haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 17ten November an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zwar bey Gefahr, daß sie wiederigensfalls in dem künftigen Erkenntnisse übergangen, und bis nach erfolgter Befriedigung zur Ruhe verwiesen werden sollen. Den abwesenden Militärpersonen werden jedoch ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Es hat der an das adeliche Haus Lübrassen eigenbehörige Colonus Beszend Henrich Wismann sub No. 2. Bau-

erschaft Altenhagen, zu Erlangung terminlicher Abbezahlung seiner Schulden, auf öffentliche Vorladung seiner sämtlichen Creditoren angetragen. Alle diejenigen, welche daher an den gedachten Colonus Wismann, oder dessen Stätte aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung, im Fall sie nicht erscheinen, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 15ten Januar künftigen Jahrs, am Gerichtshause zu Bielefeld persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben, und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Abtragung zu erklären. Denen abwesenden Militär-Personen bleiben jedoch ihre etwaige Rechte vorbehalten. Amt Heepen den 15ten Septemb. 1794.

Meyer.

Ueber das Mobiliar- und Activ-Vermögen des heimlich entwichenen Pächters der Damm-Mühle in Bielefeld Johann Friedrich vor den Bäumen ist durch ein heutiges Decret der Concurs eröffnet. Es wird des Endes auf dieses Vermögen hiedurch offener Arrest verhängt und jeder, welcher davon Pfänder oder sonstige Sachen in Verwahr hat oder dem vor den Bäumen schuldig ist, angewiesen, davon bey Gefahr doppelter Zahlung und bey Verlust des etwa daran habenden Rechts nichts zu verabsolgen, sondern dieses dem hiesigen Amte binnen 14 Tagen anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Sämtliche Creditores des Gemeinschuldners aber werden hiemit auf den 12. Januar a. f. Morgens 9 Uhr an das Gericht in Bielefeld verabladet, um ihre Ansprüche an die Concursmasse entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und gebührend nachzuweisen, widrigenfalls sie davon präcludiret und gegen die übrigen Creditores damit nicht weiter gehört werden sollen. Der entwichene

vor den Bäumen wird zugleich auf gedachten Tag verabladet, um sich über die Forderungen zu erklären und über seine Entweichung und den veranlaßten muthwilligen Bankerut zu verantworten, sonst nach Vorschrift der Gesetze weiter gegen ihn verfahren werden wird.

Am 1. Brackwede den 10ten Oct. 1794.
Brune.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß gegen den Schuldenhalber von hier entwichenen Entreprenneur der hiesigen Tobacksfabrik Carl Sobet durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurß-Prozeß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen General Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten c. Sobets vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und bey dem hochgräflich Witgensteinschen Gericht zu Hilgenbach angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, imgleichen durch die Lipstädter Zeitungen bekant gemachte Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche an die Sobetsche Concurß-Masse auch zur Erklärung über die Verbehaltung des angeordneten Curatoris des Herrn Justiz-Commissarii Lampe auf den 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekantmachung verabladet, daß denenjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Concurß-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen,

als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuldner auf die erwähnte Tagefahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Concurß-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen des Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfallsige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn als einen muthwilligen und vorselichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Uhrkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift ausäfertigt. Sign. Bielefeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794.

Da vermöge heutigen Decrets gegen Johann Heinrich Hellmeier alhier, der Concurß-Prozeß erkannt, und Terminus zur Profession und Liquidation auf Montag den 24ten künftigen Monats Nov. ans angesetzt worden; so werden sämtliche Gläubiger desselben bei Strafe der Ausschließung hierdurch verabladet, an besagtem Tage Morgens 9 Uhr am Rathhaus alhier zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und gehdrig zu bescheinigen.

Auch wird am nehmlichen Tage Nachmittags um 2 Uhr des Johann Heinrich Hellmeiers Wohnhaus sub Nr. Catastri 11, wozu ein zur Wohnung eingerichtetes Nebenhaus, ein Holz- und ein Schweinehaus nebst Hofraum und Garten gehört, subhastirt werden. Kauflustige können sich also dazu einfinden, die Bedingungen vernehmen, und ihr Geboth eröffnen, worauf sodann der Meistbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat. Lage den 20. October 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Bückeburg. In Concurß-Sachen des gewesenen Armencurators Arthur

Siere ist heute der Präclustio-Bescheld ertheilet und Termin zur Eröffnung des Präclustio-Urtheils auf Freitag den 21. Nov. a. c. bey hiesigem Stadtgericht unter Vorladung der Gläubiger angesetzt. Bücksurg den 27. Octobr. 1794.

IV Sachen, so zu verkaufen-

Minden. Endes Unterschriebener kdmmt diesen Markt zum ersten mal mit einem vorzüglichen Sortiment von Conditorey-Waaren, wie auch eingemachten Früchten, Pfirschen, Apricosen, Himbern und Johannesbeern, auch Himbeereisig und Saft, Bischoff und Ponsch-Extracte, auch alle mögliche Sorten Kuchen und Torten, wie auch Schokolade: recommendiret sich bestens, und zweifelt nicht, Beyfall mit solchen Sachen zu finden, verspricht sich geneigten Zuspruch und nimmt auch Bestellungen davon an, und ist zu finden bey dem Kaufmann U. Lud. Schürmann junior am Markte.

Lud. Chr. Nebell, Conditior.

Es soll das dem Invaliden Bachmann zugehörige sub Nro. 689. am Stifte belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld auch 29 mgr. Cämmerey-Zinsen behaftete, zu 81 Rthlr. 18 mgr. taxirte Haus öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 30. Septbr., 31. Octbr. und 5ten December Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen pernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige unbekandte aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause zu haben vermeynen, solche in dem letzten Licitationis-Termino angeben, wiedrigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer und Besitzer weiter nicht gehdrt werden sollen.

Nachstehende verfallene Lombards-Pfänder, unter denen Nris 811. 1031. 1151. 1153. 1225. 1644. 1658. 1689. 1712. 1737. 1743. 1746. 1749. 1789. 1819. 1830. 1843. 1850. 1856. 1859. 1876. 1877. 1880. 1881. 1882. 1883. 1886. 1894. 1896. 1897. 1899. 1900. 1902. 1916. 1918. 1922. 1927. 1928. 1935. 1948. 1952. 1954. 1965. 1966. 1967. 1972. 1973. 1976. 1982. 1986. 1987. 1988. 1992. 1994. 2001. 2002. 2020. 2022. 2025. 2032. 2036. 2044. 2045. 2051. 2063. 2064. 2067. 2070. 2072. 2098. 2101. 2103. 2107. 2129. 2122. 2125. 2126. 2165. 2168. 2170. 2173. sollen am 23ten Nov. c. und in denen folgenden Tagen, auf hiesigem Lombard meistbietend verkauft werden, welches den Kauflustigen und Pfandgebern zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Bielefeld den 25ten Octbr. 1794.

Königlicher Lombard.

Es sol das zur Voortmannschen Concursmasse gehörige sub Nro. 8 an der Obernstrasse hieselbst belegene, für jede Art bürgerlichen Gewerbes aufs bequemste eingerichtete Wohnhaus nebst dem dahinter belegenen im besten baulichen Stande sich befindenden Scheunen-Gebäude, so vor dem Herrn Bancommissario Menthoff auf 2500 Rthlr. hoch abgeschätzt worden, imgleichen der vorm Othernthor am Bürgerwege belegene Garten, so mit einem Lusthause versehen, 61 Schritt lang und 50 Schritt breit, mit guten Hecken umgeben, auch mit tragbaren Obstbäumen besetzt ist, nebst dem dazu gehörigen vordern Garten, so 12 Schritt lang, und 46 Schritt breit, auch mit einer besondern Eingangsthür versehen ist, beyde zu 800 Rthlr. taxiret, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind zu solchem Ende Terminis licitationis auf den 19ten Jan. 17ten Febr. und 27ten April 1795 angesetzt worden, in welchen sich die Kauliebhaber zur Abgebung ihres Geboths einzu-

finden, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Bielefeld im Stadtgericht den 20sten Decbr. 1794.
Consbruch.

Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg.

Der Provincial-Inspector von Francken allhier ist gewilliget, sein in der Stadt Lengerich am Markte belegenes Wohnhaus Nr. 48. so seit einem Jahr fast neu erbaut, freywillig jedoch gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Das Haus bestehet aus 3 Stuben, 1 Saal, 4 Kammern, Küche und Waschkammer, Keller und beschossem Boden, und hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen, so wie auch ein geräumiges Hinterhaus, worinnen gedroschen, und 4 Pferde auch 2 Kühe gestalt weeden können; auch gehören zu dem Hause zwey Bergtheile, wovon der eine bewachsen, der andere aber kahl, imgleichen Begräbnißstellen und ein Kirchenstand auf der Priche. Ferner wird auch das Haus sub No. 34 worinnen 1 Stube 2 Kammern Keller und Küche ausgebaut. Die Liebhaber werden also eingeladen, sich bei dem Herrn Justizrath Metting zu Tecklenburg schriftlich oder persönlich zu melden, der ihnen den Verkaufstermin bekannt machen, und wobei bemerkt wird daß von diesen beiden Häusern nur 1 ggr. 1. 1/2 pf. jährlich an die Kirche und von denen Vertheilen 2 ggr. 9 pf. zu entrichten, sonst aber keine Abgaben darauf hasten.

V Sachen zu verpachten.

Stift Schildesche. Die im hiesigen Stift in letztverwichenem Sommer neu erbauete Curie der Fräulein Chanoinesse von dem Busche, nebst der gleichfalls dabei neuerbaueten Scheune, soll mit dem dazu gehörigen ziemlich grossen Garten, von künftigen Ostern 1795 an, auf 4 Jahr, an eine adeliche, oder bürgerliche Familie

vermietet werden; jedoch sind französische Emigrirte davon ausgeschlossen. Mietslustige können sich dieweswegen bei dem Stifts Amtmann und Justizcommissaire Lampe hieselbst schriftlich, oder mündlich melden.

Haus Brinke im Amte Ravensberg.

Da die gegenwärtige Pacht der zu diesem Gute gehörigen Mühlen, welche in 4 Mahlgelinden, Dehl und Pochmühle, und in einem doppelten Perlograupengang besteht, und Wohnung, Scheune und Garten, mit dem künftigen Michael 1795 zu Ende geht, und von dem von Kerffenbrokischen Executorio perpetuo resolvirt worden, dieselbe anderweit an den Mehrstbietenden wieder zu verpachten; als können sich diejenige, welche zu allsolcher Pacht Lust, und Vermögen haben, bei Unterschriebenen am Sonnabend den 6ten December, morgens 9 Uhr einfinden, da dann dem Bestbietenden die Pacht salva ratificatione Executorii zugeschlagen werden soll, Heilmann Rentmeister.

VI Sachen so gestohlen.

In der Nacht vom 21ten auf den 22ten dieses Monaths, sind dem Krämer Johann Georg Zimmermann zu Landesbergen mittelst Einbruchs im Kramladen, folgende Sachen diebischer Weise entwandt worden: 1. 15 Stück Frisoletbänder, diverser Couleur, wovon die mehrsten auf Bretter geschlagen, worunter 3 Stück breite Sorte, jedes Stück 54 Ellen haltend, und deren etliche angeschnitten. 2. 20 Stück seidene Bänder von No. 2 bis 5. von verschiedenen Sorten, jedes Stück von 60 bis 3. 2 St. wollene grüne und 2 St. schwarzen Schraub-Schnur a 54 Ellen, und von einem Stück 2 Ellen abgeschnitten. 4. 12 Stück gestreifte linnen Bänder, diverser Couleur, etliche von 24 und etliche von 30 Ellen, deren einige angeschnitten. 5. 2 Duz

hend schwarze und braune seidene Tücher. 6. Drey Viertel Pfund blaue, rothe und schwarze Seide. 7. 12 Stück cattune Modetücher mit bunten Kanten. 8. 2 Theile fein klarer dichter Battist, deren Ellenzahl nicht hat angegeben werden können. 9. 3 Stück Cattun mit schwarzer Grund, eins mit Streifen, und 2 mit Blumen, a 30 Ellen, von einem Stück über die Hälfte, vom 2ten etwas abgeschnitten. 10. 2 Theile violet Cattun, von heller Grund, etwas abgeschnitten, jeder Theil ohngefähr von 15 Ellen. 11. 2 dito von brauner Grund und mit Streifen, a 15 Ellen, angeschnitten. 12. 3 dito Sitz, mit Blumen, brauner Grund, a 15 Ellen, angeschnitten. 13. 2 Stück braun und pompadour gestreifter Sitz, a 20 Ellen, wenig angeschnitten. 14. 1 dito violet gestreift, weißer Grund, von 20 Ellen. 15. 1 dito Cattun von 15 Ellen. 16. 2 dito bräunlicher Grund mit kleinen Stippen, in allen 55 Ellen. 17. 1 dito weißlich röthlicher Grund, mit Blumen, von 15 Ellen. 18. 3 Theile roth gestreiften Camlot, wovon die Ellenzahl nicht hat angegeben werden können, weil etwas verkauft. 19. 1 und 1 Viertel Dossin baumwollene und cattune Tücher, von roth und weißen Grund. 20. 1 dito schwarze florine Mannstücher. 21. 1 Stück blau gestreiftes Schürzenlinnen von 26 Ellen. 22. 2 dito Stern, und 3 dito Floretbänder, jedes St. von 54 Ellen. 23. 2 dito dunkel blau und hell blau Sergetuch a 30 Ellen, und von einem Stück ohngefähr 6 Ellen abgeschnitten. 24. 4 Dossin mittel blaue Manns-Strümpfe. 25. 1 und 1 halbe Dossin feine Frauens-Strümpfe, diverse Couleur. 26. 1 Dossin feine blaue gewalkte Manns-Handschuhe. 27. 3 Dossin baumwollne Mützen, blau und weiß mit roth. 28. 1 St. Fries mit blauen Streifen, von 25 Ellen. 29. Eine Schachtel mit Wacheperlen, deren Stückzahl nicht hat angegeben werden können. 30. Ein Paquet mit 7 St. weißen,

blauen und schwarzen Zwirn. 31. 1 dito mit 1 Dossin Pfeiffenspißen. 32. 1 dito mit 6 St. Pfeiffenköpfe. 33. Etwas Gewürzwaare, und 34. einige Pfunde Candies. Sämmtliche Orts-Obrigkeiten werden demnach ersucht, auf vorbenannte Sachen und deren verdächtige Besitzer achten; letztere im Betretungsfalle anhalten zu lassen, und sodann dem hiesigen Amte hievon baldige Nachricht zu geben. Stolzenau am 27sten October 1794.

Kaufmann. Münchmeier.

VII Person, so Dienste sucht.

Minden. Ein Ladendiener von guten Eltern, der Caution stellen kann, wünscht in eine Handlung zu treten. Der Quartier-Amtsdiener Gotthold gibt weitere Nachricht.

VIII Personen so verlangt werden.

In der Grafschaft Tecklenburg wird ein tüchtiger Jäger verlangt, der seinen Dienst gleich antreten kann. Vollständige Zeugnisse über bisheriges Betragen, und unbescholtener Ruf, sind nothwendige Erfordernisse bey dem Competenten, so wie annehmliche Bedingungen, welche bey dem Quartier-Amtsdiener Gotthold in Minden, und bey mir zu Tecklenburg eingesehen werden können, die düssseitige Offerte ausmachen. Tecklenburg den 24. Octob. 1794.

Ulrich,

Tecklenburg Ringerscher Oberjäger.

IX Eheverbindung

Allen unsern Gönnern Anverwandten und Freunden haben wir die Ehre, die unter uns geschlossene Eheverlobung, und die darauf bald folgende ehliche Verbindung hiermit ergebenst bekannt zu machen, und empfehlen uns Ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft bestens. Minden den 1. Novbr. 1794.

Daniel Ludwig Herrscher,

Maria Friederica Heih.